

Richtlinie des Wetteraukreises zur Förderung von Investitionen für die Bestandssicherung und Erweiterung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege

Bis ins Jahr 2020 war es im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms (BIP) sowie über das Landesinvestitionsprogramm (LIP), für Kindertagespflegepersonen und für Kitas möglich, Fördermittel für neu entstehende oder in ihrer Erhaltung gefährdete Plätze in der Kindertagesbetreuung, zu beantragen.

Die Mittel aus den Investitionsprogrammen von Bund und Land sind jedoch ausgeschöpft.

Die Einrichtung einer geeigneten Kindertagespflegestelle ist regelhaft mit Investitionen verbunden. Oftmals stehen kleinere Umbauarbeiten an, es wird spezielles Mobiliar benötigt (z.B. Kinderhochstühle, Wickeltisch,...) sowie eine Grundausstattung an Spielzeug, Wäsche, usw.

Ebenso nötig ist es nach einigen Jahren der Nutzung, für die Erhaltung dieser Räume zu sorgen oder aber größere Anschaffungen anzustreben (z.B. einen mehrsitzigen Kinderwagen).

Um Betreuungsplätze in der Kindertagespflege, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs notwendig sind, zu erhalten und auszuweiten, kompensiert der Wetteraukreis die zurzeit fehlenden Mittel aus den Investitionsprogrammen von Bund und Land.

1. Ziel der Förderung

- 1.1. Ziel der Förderung aus diesem Programm ist die Schaffung und die Erhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots von Kindertagespflegeplätzen im Wetteraukreis zur Erfüllung des Rechtsanspruchs.
- 1.2. Kindertagespflegepersonen, die Investitionen erst getätigt haben, nachdem die Mittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen ausgeschöpft waren, sollen keine Schlechterstellung erfahren.
- 1.3. Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie Um- oder Ausbau eines Außengeländes inklusive Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze oder der Erhaltung von Betreuungsangeboten in Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen dienen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungen können Kindertagespflegepersonen sowie Arbeitgeber von fest angestellten Kindertagespflegepersonen beantragen, soweit das Betreuungsangebot im Wetteraukreis vorgehalten wird und überwiegend für Kinder angeboten wird, welche in den Zuständigkeitsbereich des Wetteraukreises fallen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als

4.1.1. 1.000 Euro einmalig für Bau- und Renovierungsmaßnahmen sowie Um- oder Ausbau eines Außengeländes, einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen;

4.1.2. 300 Euro pro Kindertagespflegeplatz für Ausstattungsinvestitionen.

4.2. Die Mittel, die der Wetteraukreis pro Kalenderjahr für die Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Verfügung stellt, belaufen sich auf insgesamt 25.000 Euro.

5. Zuwendungsverfahren

5.1. Ein Antrag auf Zuwendungen kann bis 31.08. eines Kalenderjahres bei dem Fachdienst Beratung und Förderung gestellt werden.

5.2. Der Antrag kann gestellt werden für

5.2.1. bereits getätigte Investitionen, welche max. 14 Monate vor dem unter Ziffer 5.1. genannten Termin liegen. Die entsprechenden nachvollziehbaren Belege im Original für die getätigten Investitionen sind anzufügen.

5.2.2. für zukünftig geplante Investitionen. Eine entsprechende Kostenaufstellung ist dem Antrag anzufügen. Der ordnungsgemäße Verwendungszweck mit entsprechenden Belegen im Original ist drei Monate nach Umsetzung der Maßnahme einzureichen

5.3. Die eingegangenen Anträge werden nach dem unter Ziffer 5.1. genannten Stichtag geprüft und priorisiert. Hierbei haben grundsätzlich Anträge für neu geschaffene Plätze Vorrang vor Erhaltungsmaßnahmen.

Reichen die Mittel nicht aus, werden zunächst die Investitionen für neu geschaffene Plätze beschieden. Der Zuwendungsanteil nach Ziffer 4.1. erfolgt dabei im Ermessen des Wetteraukreises. Dabei kann gegebenenfalls auch eine anteilige Förderung vorgenommen werden, so dass Mittel für die nachrangigen Förderzwecke erhalten bleiben.

6. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

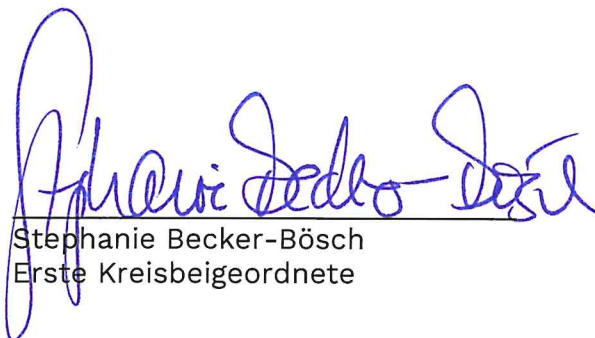
- 6.1. Die Zweckbindung der Maßnahmen beträgt 5 Jahre. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen.
- 6.2. Frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Erhalt der letzten Förderung kann erneut ein Antrag auf Investitionsförderung gestellt werden.
- 6.3. Stehen Mittel von anderen Stellen zur Verfügung, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Zuwendungen aus Kreismitteln werden nachrangig gewährt. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.
- 6.4. Abweichend von Ziffer 5.2. können Kindertagespflegepersonen Zuwendungen für Investitionen bis 31.08.2022 beantragen, die sie ab 01.01.2021 zur Schaffung und Erhaltung von Kindertagespflegeplätzen getätigt haben.

7. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- 7.1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedberg, 24. Mai 2022

Kreisausschuss des Wetteraukreises



Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete